

Niederschrift Nr. 7

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Krempel
am Dienstag, 19. November 2019, im Haus des Gastes, Krempel

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend sind:

Herr Ronald Petersen als Vorsitzender
Herr Sascha-Andre Runde
Herr Jürgen Sonnberg
Herr Jan-Ole Ohlsen
Herr Ralf Sötje
Herr Gerd Zehm
Herr Jan Rudolph
Herr Ralf Kracht

Entschuldigt fehlt:

Frau Karina Ney

Als Gäste anwesend:

vier Einwohner*innen

Von der Verwaltung:

Herr Niels Vogt als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist- und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese wie folgt zu erweitern bzw. zu ändern:

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2
13. Geldanlagen

Ferner beantragt der Vorsitzende,

15. Grundstücksangelegenheiten
16. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

von der Tagesordnung zu streichen. Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 27.08.2019
3. Mitteilungen
4. Straßen- und Wegeangelegenheiten

5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für eine Innenentwicklungspotentialanalyse für die Gemeinde Krempel
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2
7. 12. Berichtigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden in Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 (Demenzzentrum) der Gemeinde Lunden (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
hier: Zustimmungsbeschluss
8. 14. Berichtigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lehe (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
hier: Zustimmungsbeschluss
9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2018
10. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2019 - 31.07.2019
11. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG
12. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Hundesteuer; hier: Neufassung
13. Geldanlagen
14. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 2. Niederschrift Nr. 6 der letzten Sitzung vom 27.08.2019

Herr Runde bemängelt, dass Frau Ney und er auf der Sitzung anwesend waren, dies jedoch nicht in der Niederschrift aufgeführt ist.

Es wird festgestellt, dass Frau Karina Ney und Herr Sascha Runde auf der Sitzung am 27.08.2019 anwesend waren.

Die Gemeindevertretung genehmigt die Niederschrift mit der Änderung vom 27.08.2019 einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- Der Bau des Kletterturms auf dem Spielplatz ist abgeschlossen. Insgesamt hat die Maßnahme ca. 17.900,00 Euro gekostet. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt ca. 3.000,00 Euro.

- Beim Wegeunterhaltungsverband wurde Straßenschäden in der Moorchaussee angemeldet. Die Schäden sollen 2020 behoben werden.
- Die Abrechnung für die Kostenbeteiligung an den Eintritt für das Jahr 2019 für das Schwimmbad in Lunden ist erfolgt. Für die Gemeinde Krempel fällt ein Anteil in Höhe von 430,00 Euro an. Diese teilen sich wie folgt auf:

5 Kindersaisonkarten	x 10,00 Euro Zuschuss =	50,00 Euro
2 Kinder-Familien-Saisonkarten	x 20,00 Euro Zuschuss =	40,00 Euro
17 Familiensaisonkarten	x 20,00 Euro Zuschuss =	340,00 Euro
- Die neuen Stühle für das „Haus des Gastes“ sind geliefert worden. Die alten Stühle sollten veräußert werden. Der Bosselverein hat 20 Stühle übernommen und der Schützenverein Lunden hat die Reststühle bekommen, da weitere Interessenten kein Interesse mehr hatten.
- Für den Regionalplan wurden aus zwei Gemeinden Stellungnahmen eingereicht. Zum einen aus der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen und aus der Gemeinde Krempel. Aus der Gemeinde Krempel wurde auf die Busverbindung Lunden – Tönning im Hinblick auf die Schülerbeförderung, aber auch Einkaufsmöglichkeiten und touristische Attraktionen eingebracht. Enttäuscht zeigt sich der Bürgermeister dabei über die fehlende Unterstützung der Gemeinde Lunden.
- Dank an Jürgen Sonnberg, der den Bürgermeister während seines Urlaubs vertreten hat.

Erinnerung an die Seniorenweihnachtsfeier am 30.11.2019

TOP 4. Straßen- und Wegeangelegenheiten

Der Bürgermeister teilt mit, dass am 17.11.2019 die Straßenbeleuchtung ausgefallen war. Grund war eine durchgebrannte Sicherung.

Herr Rudolph berichtet über folgende Dinge:

- Die Risse in der Moorchaussee sind nun beim Wegeunterhaltungsverband angemeldet worden. Da die Arbeiten erst 2020 beginnen werden, sollten die Risse nun provisorisch verfüllt werden. Dazu soll in den nächsten Tagen Fräsgut eingefegt werden.
- Der Breite Weg Richtung Flehderwurth wurde zusammen mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Groven, Marie-Luise Witt, abgelaufen. Dabei wurden erhebliche Mängel festgestellt. Der Teil, der zu Groven gehört wurde bereits von der Gemeinde Groven beim Wegeunterhaltungsverband zur Sanierung angemeldet. Für den Bereich auf Krempeler Seite ist auch die Gemeinde Groven für die Unterhaltung zuständig. Dafür gibt es eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden Groven und Krempel.

Gerd Zehm spricht folgende Dinge an:

- Der Mittelweg ist ebenfalls erheblich beschädigt. Hier ist es jedoch so, dass der Gehweg zur Gemeinde Krempel und die Straße zur Gemeinde Lunden gehört. Man sollte überlegen, die Gemeindegrenze zu verlegen. Der Bürgermeister entgegnet, dass die Kosten hierfür zu hoch seien. Man sollte eher das Gespräch mit der Gemeinde Lunden suchen und versuchen, in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Lunden über den Unterhalt der Straße verhandeln. Der Bürgermeister wird in einem Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lunden das weitere Vorgehen ausloten.
- Der Bereich am Spielplatz ist recht dunkel. Es wird vorgeschlagen, am Spielplatz eine Straßenlaterne zu setzen, damit gerade in der dunklen Jahreszeit der Bereich ausgeleuchtet ist. Herr Zehm gibt zu bedenken, dass es sich beim Spielplatz um eine gepachtete Fläche handelt und er es als problematisch sieht, wenn eine Straßenlaterne dort steht, weil es dann nach seinem Bekunden sich um eine öffentliche Straße handelt. Nach einer regen Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass im Bereich des Spielplatzes eine Straßenlaterne aufgestellt wird und dass der Bereich mit einem Hinweisschild „Privatweg“ versehen wird.

Dieser Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen bei einer Neinstimme angenommen.

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für eine Innenentwicklungspotentialanalyse für die Gemeinde Krempel

Es besteht seit einiger Zeit eine größere Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde Krempel. Die Gemeinde verfügt derzeit jedoch nicht über ausgewiesene Flächen, so dass dem Bedarf derzeit nicht Rechnung getragen werden kann. Um Baugrundstücke vorhalten zu können, sind folgende Schritte zu vollziehen:

1. Die Gemeinde muss sich Gedanken machen, ob im bestehenden Innenbereich nach § 34 BauGB Flächen für eine Innenentwicklung geeignet sind und muss prüfen, ob eine realistische Bebauung der Flächen möglich ist. Hierzu ist eine Innenentwicklungspotentialanalyse zu erstellen, die nach dem Grundsatz der flächenschonenden Entwicklung einer Gemeinde zwingend erforderlich ist, bevor eine Bebauung auf bisher nicht beanspruchten Flächen geplant wird. („Bebauung auf der grünen Wiese“)
2. Prüfung verschiedener Flächen, die für eine Wohngebietsausweisung in Frage kommen und anschließende Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
3. Aufstellung eines Bebauungsplanes

Für die Erstellung der Innenentwicklungspotentialanalyse liegt nun ein Angebot von der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen über 2.730,00 Euro, ein Angebot von der Planungsgruppe Dirks über 4.389,67 € und ein Angebot von dem Planungsbüro Philipp über 6.294,39 € vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Ausweisung von Bauland weiterverfolgt werden soll. Hierzu wird zunächst auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 03.09.2019 der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen der Auftrag zur Erstellung einer Innenentwicklungspotentialanalyse zum Preis von 2.730,00 € erteilt. Unter Anwendung dieser Unterlagen ist mit der Landesplanungsbehörde der mögliche Entwicklungsrahmen abzustimmen und ggfs. das weitere Planverfahren durchzuführen.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Die Gemeinde Krempel möchte Änderungen im Text Teil B vornehmen, um das Bauen in der Gemeinde Krempel attraktiver zu gestalten.

Für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurden 3 Firma zur Abgabe eines Angebotes angeschrieben. Lediglich die Planungsgruppe Dirks hat ein Angebot in Höhe von 1.816,42 € abgegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Planungsgruppe Dirks mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 zu beauftragen.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 7. 12. Berichtigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden in Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 (Demenzzentrum) der Gemeinde Lunden (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB hier: Zustimmungsbeschluss

Die Gemeinde Lunden stellt den Bebauungsplan Nr. 11 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Demenzzentrums auf dem Grundstück der ehemaligen Grundschule (Am Gehölz 11 a) zu schaffen.

Das Bauleitplanverfahren erfolgt nach § 13 a BauGB im sogenannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in einem förmlichen Verfahren erfolgt, sondern im Rahmen der Berichtigung.

Da der Flächennutzungsplan für die Gemeinden Krempel, Lunden und Lehe gemeinsam rechtsgültig ist, ist der Berichtigung entsprechend zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu. Das Grundstück wird nunmehr als „Sonstiges Sondergebiet – Seniorenwohn- und Pflegeanlage“ ausgewiesen.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 8. 14. Berichtigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel - Lehe - Lunden in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lehe (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2BauGB)

hier: Zustimmungsbeschluss

Die Gemeinde Lehe stellt den Bebauungsplan Nr. 9 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Bauplätzen im Gebiet „westlich der Mühlenstraße, nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Rosenstraße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich der Koogstraße“ zu schaffen.

Das Bauleitplanverfahren erfolgt nach § 13 a BauGB im sogenannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in einem förmlichen Verfahren erfolgt, sondern im Rahmen der Berichtigung.

Da der Flächennutzungsplan für die Gemeinden Krempel, Lunden und Lehe gemeinsam rechtsgültig ist, ist der Berichtigung entsprechend zuzustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu. Das Grundstück wird nunmehr als „Wohnbauflächen“ ausgewiesen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2018

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111000.0891018 Gemeindeorgane <i>Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> Ansatz: 2.500,- €	Höhere Ausgaben durch Einrichtung der Tablets und Anschaffung von einem Anti-Virus-Programm	122,87 €
111001.5xxxxxx – Deckungskreis 3 Allgemeine Verwaltung <i>Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen</i> Ansatz: 1.000,- €	Arbeiten an der Website, Reparaturverglasung Mittelweg 17	381,94 €
331001.5xxxxxx – Deckungskreis 8 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Jugend, Senioren, Sport <i>Haltung von Fahrzeugen, Zuschüsse</i>	Hauptuntersuchung, Umlage KSA	201,97 €

<i>an Vereine und Verbände</i> Ansatz: 4.900,- €		
551002.5xxxxxx – Deckungskreis 12 Spielplätze <i>Mieten und Pachten, Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwen- dungen</i> Ansatz: 600,- €	Anschaffung Babyschaukel, Bodenanker	163,76 €
Gesamt:		870,54 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 1 Personalaufwendungen <i>Entgelte, Sozialversicherung, VBL</i> Ansatz: 62.600,- €	Einstellung von zusätzlichen Gemeindearbeitern	5.193,42 €
126001.5xxxxxx – Deckungskreis 6 Gemeindewehren <i>Leistungsverrechnungen Feuer- wehrumlage</i> Ansatz: 8.400,- €	Höhere Feuerwehrumlage durch Mehrausgaben der FF Lunden	2.419,73 €
541001.5xxxxxx – Deckungskreis 10 Gemeindestraßen <i>Unterhaltung, Haltung von Fahrzeu- gen, Treibstoffkosten</i> Ansatz: 19.200,- €	Wegearbeiten Straße "Am Bahndamm", Reparatur Fahrzeuge, erhöhte Treib- stoffkosten	16.876,46 €
573002.0901000 Haus des Gastes <i>Anzahlungen im Bau – Hochbau- maßnahmen</i> Ansatz: 5.000,- €	Bau einer Terrassenüber- dachung	18.527,82 €
Gesamt:		43.017,43 €

Die Mehraufwendungen/Auszahlungen werden durch Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer (29.800,85 €) und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei der Amts- und Kreisumlage (33.420,20 €) gedeckt.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 10. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2019 - 31.07.2019

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
611001.5592000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen <i>Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen</i> Ansatz: 100,- €	Verzinsung zu hoch veranlagter Steuern	225,- €
Gesamt:		225,- €

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
551002.0891019 Spielplätze <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> Ansatz: 0,- €	Anschaffung Fußballtore, Ballfangnetz	2.235,95,- €
611001.5372020 Deckungskreis 15 <i>Amtsumlage</i> Ansatz: 187.500,- €	Umlageerhöhung durch Beschluss Amtsausschuss	4.896,- €
Gesamt:		7.131,95 €

Die Mehraufwendungen/Auszahlungen werden durch die liquiden Mittel der Gemeinde gedeckt.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 11. Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Versteuerung der Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG

Die gewährten Entschädigungen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterliegen nach dem Erlass des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.10.2009 grundsätzlich den Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommenssteuer.

Aktuell werden die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nachgelagert in der Steuererklärung versteuert.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 17.12.2015 entschieden, dass Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister, insbesondere wenn vielfältige Verwaltungsaufgaben in nicht unerheblichen Umfang wahrgenommen werden, als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit nach § 19 EStG gelten können. Nach Rechtslage in Schleswig-Holstein ist ein/e ehrenamtliche Bürgermeister/in nicht ausschließlich Vorsitzender der Gemeindevertretung, sondern gemäß § 7 der Gemeindeordnung selbst ein Organ der Gemeinde. Neben den in § 50 Abs. 1 GO aufgeführten Aufgaben hat ein/e Bürgermeister/in weitere Zuständigkeiten, die ihr/ihm teilweise bei nach außen wirkenden Verwaltungsbefugnissen Behördeneigenschaft geben.

Als Bürgermeister einer amtsangehörigen Gemeinde verbleiben ihm neben seiner politischen oder repräsentativen Funktion insoweit zahlreiche Verwaltungsaufgaben.

Deshalb ist es zulässig, die Aufwandsentschädigung der sog. „Minijob-Bürgermeister“ pauschal mit einem Lohnsteuerbetrag in Höhe von 2 % zu versteuern. Eine nachgelagerte Versteuerung der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung entfällt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufwandsentschädigungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aufgrund der Wahrnehmung der zahlreichen Verwaltungsaufgaben ab dem 01. Januar 2020 als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit einzurichten. Die Aufwandsentschädigung wird somit zukünftig pauschal mit zwei Prozent versteuert.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Satzung der Gemeinde Krempel über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und – befreiung.

Satzung der Gemeinde Krempel über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €
für den 1. Hund nach § 4	125,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	615,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grund-

besitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 **Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten

Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Krempe über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Krempe, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Krempe über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 13. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Eingaben und Anfragen

- Herr Zehm fragt nach der Hausplanung und dem Jahresabschluss. Er moniert, dass es mal eine Eröffnungsbilanz gab und danach nichts mehr. Der Bürgermeister sagt zu, dass er eine Rückmeldung erhält.
- Der Bürgermeister fragt, ob sich die Gemeinde an der Aktion „Sauberes Dorf“ 2020 beteiligen soll. Die Gemeindevertretung stimmt dem nach kurzer Diskussion einstimmig zu.
- Außerdem fragt der Bürgermeister, ob sich die Gemeinde einen Defibrillator anschaffen soll. Dazu führt er aus, dass das Schwimmbad in Lunden einen Defibrillator finanziert über die Sparkasse Mittelholstein angeschafft wird. Hierzu gibt es eine rege Diskussion, wobei der Standort und die Finanzierung geklärt werden sollte.
- Herr Zehm fragt, ob die Einladungen und die zugehörigen Anhänge nicht als separate Dateien verschickt werden kann. Der Protokollführer wird dies mit dem Sekretariat klären.
- Zudem fragt Herr Zehm, ob die Einladungen zukünftig nicht über das Ratsinformationssystem verschickt werden kann. Dem schließt sich Herr Runde an. Hier wird

der Protokollführer ebenfalls Rücksprache mit dem Sekretariat halten und dies ändern.

- Es wird nach dem Sachstand für das freie W-Lan im „Haus des Gastes“ gefragt. Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Hardware inzwischen geliefert wurde, es müsse nur noch lediglich angeschlossen bzw. aktiviert werden.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Gemeindevertretung für Ihr Engagement und wünscht allen eine schöne Vorweihnachtszeit.

(Petersen)
Vorsitzender

(Vogt)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)